



1. Vors.

A1

Antrag zur Änderung der Satzung des EHD e. V.

Wir müssen -für den Fall der Fälle – einen neuen „Erben“ einsetzen.

Laut Vereinssatzung vom 26. Juni 2014 steht bei

§ 15 AUFLÖSUNG UND AUFHEBUNG DES VEREINS unter

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Medcare for People in Eritrea e.V.“, Geibelstraße 29 – 31, D – 50931 Köln

Da dieser Verein zum 31.12.2018 aufgelöst wird, stelle ich folgenden Antrag:

Die Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2018 in Plochingen möge beschließen, dass anstelle des Vereins „Medcare for People in Eritrea e.V.“, Geibelstraße 29 – 31, D – 50931 Köln ab sofort der „Eritreische Verein für Körperbehinderte In Stuttgart e.V., Olgastr. 63, 70182 Stuttgart, c/o Fetzum Woldegerghis unter §15 (2) als „Erbe“ eingesetzt wird.

Der eritreische Verein für Körperbehinderte in Stuttgart e.V. wurde im Jahr 2001 gegründet. Dieser Verein ist frei bzw. politisch unabhängig und unterstützt die Kriegsinvaliden in Eritrea. Das EHD arbeitet seit vielen Jahren erfolgreich in gemeinsamen Projekten mit dem „erikbv“ zusammen.

Plochingen, 17. August 2018

Martin Zimmermann



Kontrollausschuss

A2

Antrag zur Änderung der Satzung des EHD e. V.

Die Mitgliederversammlung 2017 in Werl hatte ein Projekt auf den Weg gebracht mit dem Ziel, den Verein neu auszurichten, einen baldigen Generationenwechsel einzuleiten und durch zahlreiche Maßnahmen den Fortbestand des EHD zu sichern.

Zahlreiche Rückmeldungen hatten die Höhe und Inflexibilität des Mitgliedbeitrages zum Inhalt. Insbesondere potentielle jüngere Interessenten gaben zu bedenken, dass der zurzeit bei 123,00 € pro Jahr liegende Beitrag abschrecke, dem EHD e. V. beizutreten. Die aktuell gültige Vereinsatzung bestimmt:

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt.*
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.*
- (3) Mitgliedsbeiträge können vom Vorstand in begründeten Ausnahmefällen gestundet, reduziert oder erlassen werden.*
- (4) Die Ehrenmitglieder sind vom Beitrag entbunden.*

Um dem zuvor geschilderten Projektfeedback entgegen zu kommen, stelle ich folgenden Antrag:

Die Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2018 in Plochingen möge beschließen, dass §7 der Vereinsatzung -wie folgt- geändert wird:

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser ist von den persönlichen Verhältnissen des Mitglieds abhängig, beträgt aber mindestens 5,00 € pro Monat. Im Beitrittsantrag wählt das neue Mitglied Höhe und Intervall der Zahlung.*
- (2) Bestehende Mitgliedschaften sind durch einfache Willenserklärung veränderbar:*
 - Wechsel zwischen ordentlicher Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft
 - Änderung der Beitragshöhe und/oder des Zahlungsintervalls.
- (2) Alle Willenserklärungen bedürfen der Textform und sind an das EHD-Büro zu richten. Der geschäftsführende Vorstand wird in allen Fällen durch das Büro informiert.*
- (3) Ein Aufnahmeentgelt wird nicht erhoben.*
- (4) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.*

Waiblingen, 16. August 2018

Lothar Sohns,



Kontrollausschuss

A3

Antrag zur Änderung der Satzung des EHD e. V.

Die Mitgliederversammlung 2017 in Werl hatte ein Projekt auf den Weg gebracht mit dem Ziel, den Verein neu auszurichten, einen baldigen Generationenwechsel einzuleiten und durch zahlreiche Maßnahmen den Fortbestand des EHD zu sichern.

Zur Absicherung des geschäftsführenden Vorstands bzw. der persönlich haftenden Vorstandsmitglieder empfiehlt der Kontrollausschuss den Abschluss entsprechender Versicherungen. Liegt keine Versicherung für Vereine vor, können Vorstand und Mitglieder auch persönlich haftbar gemacht werden. Laut § 21 a BGB ist dies zwar nur der Fall, wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Wann diese zutrifft, ist allerdings von Situation zu Situation zu prüfen, da es kaum möglich ist, die grobe Fahrlässigkeit allgemein zu definieren.

Auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten oder eingetragenen Vereinen können die betreffenden Personen im Schadenfall privat haftbar gemacht werden. Das ist auch der Fall, wenn diese keine Vergütung für ihr soziales Engagement erhalten. Schließlich wird im Rahmen eines Schadenanspruchs die Person ermittelt, die für den Schaden und die darauffolgenden Kosten verantwortlich ist und somit auch privat haften muss.

Eine Abfrage zur günstigsten Versicherung läuft. Um dem zuvor geschilderten Sachverhalt Rechnung zu tragen, stelle ich folgenden Antrag:

Die Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2018 in Plochingen möge beschließen, dass §8 der Vereinsatzung -wie folgt- ergänzt wird:

§ 8 ORGANE DES VEREINS

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kontrollausschuss.

(2) Zur Absicherung der Vereinsorgane schließt der Verein zweckmäßige Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen ab. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.

Waiblingen, 16. August 2018

Lothar Sohns,



Kontrollausschuss

A4

Antrag zur Änderung der Satzung des EHD e. V.

Die Mitgliederversammlung 2017 in Werl hatte ein Projekt auf den Weg gebracht mit dem Ziel, den Verein neu auszurichten, einen baldigen Generationenwechsel einzuleiten und durch zahlreiche Maßnahmen den Fortbestand des EHD zu sichern.

Die jährlich geforderte Wahl des Vorstandes und des Kontrollausschusses schränkt die Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung ein, weil Projekte in aller Regel längere Laufzeiten haben. Zusätzlich wurde empfohlen, für die Vorstandsarbeit eine verbindliche Geschäftsordnung zu erarbeiten und zu vereinbaren.

Zur Regelung der o. a. Sachverhalte stelle ich folgenden Antrag:

Die Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2018 in Plochingen möge beschließen, dass §10 der Vereinsatzung -wie folgt- geändert bzw. ergänzt wird:

§ 10 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus

a) der/dem 1. Vorsitzenden

b) der/dem 2. Vorsitzenden

c) der/dem Kassier/in

d) Die Mitgliederversammlung kann weitere BeisitzerInnen wählen.

Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand arbeitet im Rahmen einer verbindlichen Geschäftsordnung. Diese regelt alle Entscheidungsfindungen, Abstimmungsvorgaben, Art und Weise der Beschlussfassungen und deren Form.

(4) Die Geschäftsordnung wird unter Beteiligung des Kontrollausschusses vom Vorstand erarbeitet und verabschiedet. Die verbindliche Geschäftsordnung ist auf den Internetseiten des Vereins zu veröffentlichen.

(5) Die Bezahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder ist erlaubt. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Waiblingen, 16. August 2018

Lothar Sohns,



Kontrollausschuss

A5 (in Ergänzung des Antrags A4)

Antrag zur Öffentlichkeitsarbeit des EHD e. V.

Die Mitgliederversammlung 2017 in Werl hatte ein Projekt auf den Weg gebracht mit dem Ziel, den Verein neu auszurichten, einen baldigen Generationenwechsel einzuleiten und durch zahlreiche Maßnahmen den Fortbestand des EHD zu sichern.

Die Information der Mitglieder und SpenderInnen durch eine sporadisch erscheinende Zeitung „REDIET“ erscheint nicht mehr zeitgemäß. Soziale Medien, aktuelle Online-Informationen und eine attraktive Internetpräsenz sind für unseren Verein lebensnotwendig.

Zur Regelung der o. a. Sachverhalte stelle ich folgenden Antrag:

Die Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2018 in Plochingen möge beschließen, dass §10 der Vereins-satzung -wie folgt- geändert bzw. ergänzt wird: Hierbei wird die Öffentlichkeitsarbeit Bestandteil der verbindlichen Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 10 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus

a) der/dem 1. Vorsitzenden

b) der/dem 2. Vorsitzenden

c) der/dem Kassier/in

d) Die Mitgliederversammlung kann weitere BeisitzerInnen wählen.

Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand arbeitet im Rahmen einer verbindlichen Geschäftsordnung. Diese regelt alle Entscheidungsfindungen, Abstimmungsvorgaben, Art und Weise der Beschlussfassungen und deren Form sowie das Aufgabengebiet der Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Die Geschäftsordnung wird unter Beteiligung des Kontrollausschusses vom Vorstand erarbeitet und verabschiedet. Die verbindliche Geschäftsordnung ist auf den Internetseiten des Vereins zu veröffentlichen.

(5) Die Bezahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder ist erlaubt. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Waiblingen, 16. August 2018

Lothar Sohns,



1. Vors.

A6

Antrag zur Ergänzung der Satzung des EHD e. V.

Das Thema Geschäftsführer ist in der Satzung unter §13 zwar erwähnt, sollte aber konkretisiert werden.

Laut Vereinssatzung vom 26. Juni 2014 steht bei

§13 GESCHÄFTSFÜHRER/IN

(1) Der Verein kann Geschäftsführer/innen bestellen. Der/Die Geschäftsführer/innen werden vom Vorstand eingestellt und entlassen. Ihre Arbeitsbereiche und Aufgaben werden vom Vorstand schriftlich festgelegt und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.

Da der Verein aus wirtschaftlichen Gründen derzeit nicht in der Lage ist, eine hauptamtliche Geschäftsführung zu bezahlen, hat der 1. Vors. die Berufung eines ehrenamtlichen Geschäftsführers angedacht. Damit das Problem und eine Lösung im Rahmen der Mitgliederversammlung diskutiert werden können, stelle ich den folgenden Antrag:

Die Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2018 in Plochingen möge beschließen, dass die Satzung bei §13 dahingehend ergänzt wird, dass auch die Option einer ehrenamtlichen Geschäftsführung eröffnet werden kann, z. B. durch folgende Einfügung

(2) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bestellt der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in im Ehrenamt. Diese Person kann im Rahmen steuerrechtlichen Regelungen eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Einstellung/Entlassung der ehrenamtlichen Geschäftsführung regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

Plochingen, 17. August 2018

Martin Zimmermann



1. Vors.

A7

§ 6 Ehrenmitgliedschaft im EHD e. V.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung im Januar 2018 vorgeschlagen, Frau Professor Dr. Waltraud Elsholz für ihren sehr erfolgreichen Einsatz über einen Zeitraum von mehr als 7 Jahren mit der Ehrenmitgliedschaft auszuzeichnen.

Die Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2018 in Plochingen möge beschließen, dass Frau Prof. Dr. Waltraud Elsholz mit der Ehrenmitgliedschaft des EHD e. V. auszuzeichnen.

Plochingen, 17. August 2018

Martin Zimmermann